

aber durch die Nachvollziehbarkeit der Anlagenstandorte und -ausstattung auch den Vollzug vereinfachen.

Stichprobenkontrolle bei energetischer Verwertung

Neu eingeführt wird auch über den neuen § 14 GewAbfV-E die Pflicht für Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung, Stichprobenkontrollen und Sichtkontrollen vorzunehmen. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Laut Begründung zum Verordnungsentwurf soll sie stichprobenartigen Eingangskontrollen der Betreiber von Anlagen zur energetischen Verwertung von Abfällen verhindern, dass die Vorbehandlung umgangen wird und recyclingfähige Abfälle unmittelbar in der Verbrennung landen. Sofern Anhaltspunkte für Verstöße gegen die Gewerbeabfallverordnung vorliegen, kann die Behörde gegen die Anlieferer beziehungsweise nachgelagert gegen die Erzeuger und Besitzer vorgehen.

Geplanter Zeitpunkt des Inkrafttretens

Das BMUV rechnet damit, dass im Herbst 2024 ein fortentwickelter Entwurf vorliegt und in das parlamentarische Verfahren eingebracht wird. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis April 2025 abgeschlossen sein.

Die Verordnung soll dann zum 1. Januar 2026 in Kraft treten. Dies soll Betroffenen ausreichend Zeit geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und
Umweltschutz Tübingen*

KREISLAUF- WIRTSCHAFT

BMUV legt Referentenentwurf für ein Batterie-EU-Anpassungsgesetz vor

Die europäische Batterie-Richtlinie (Richtlinie 2006/66/EG) wurde 2023 durch eine neue EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542) ersetzt, deren Regelungen unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Gleichwohl ergibt sich aus den Vorgaben der Verordnung ein gewisser Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Das Bundesumweltministerium hat hierzu am 8. Mai 2024 den Entwurf für ein „Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542“ (Batterie-EU-Anpassungsgesetz – Batt-EU-AnpG) vorgelegt.

Ziel der EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542) ist es, den gesamten Lebenszyklus von Batterien zu betrachten. Daher enthält sie u.a. Regelungen zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Beschränkungen gefährlicher Stoffe, Anforderungen an das Produktdesign wie die Austauschbarkeit von Batterien, Rezyklateinsatzquoten und Regelungen zur Sammlung und Behandlung von Altbatterien. Die Verordnung (EU) 2023/1542 gilt grundsätzlich ab dem 18. Februar 2024; für einzelne Regelungsbereiche gelten jedoch auch Übergangsvorschriften (z.B. gilt Artikel 11 zu Entfernbarkeit und Austauschbarkeit von Gerätebatterien und LV-Batterien erst ab dem 18. Februar 2027 und Kapitel VIII (Bewirtschaftung von Altbatterien) ab dem 18. August 2025).

Die in der Verordnung enthaltenen Regelungen machen Änderungen des Batteriesgesetzes sowie Neuregelungen in den bisher nicht geregelten Bereichen erforderlich. Die Anpassung an die EU-Vorgaben soll über ein neues Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG) erfolgen,

welches das bisherige Batteriesgesetz zum 18. August 2025 ablösen soll.

Geplant ist u.a., von den in der Verordnung enthaltenen Öffnungsklauseln Gebrauch zu machen, um im Bereich der Abfallbewirtschaftung die national etablierten Strukturen für Gerätealtbatterien fortführen und auf andere Batteriekategorien ausweiten zu können. Auch andere bewährte Mechanismen wie zum Beispiel ein Pfand auf Starterbatterien sollen beibehalten werden.

Bewirtschaftung von Altbatterien

Teil 2 des Entwurfs des Batterierecht-Durchführungsgesetzes (BattDG-E) enthält die Regelungen zur Bewirtschaftung von Altbatterien.

Dabei regelt Kapitel 1 (§§ 4 und 5) Näheres zum Vertrieb von Batterien. Hersteller von Batterien oder ihre Bevollmächtigten dürfen Batterien nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn sie gemäß Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 ordnungsgemäß (mit der zutreffenden Marke der Batterie und der zutreffenden Batteriekategorie) registriert sind. Hierzu legt § 4 BattDG-E fest, dass Händler diese Batterien nur dann bereitstellen dürfen, wenn zugleich dem Endnutzer auch die Rückgabe von Altbatterien ermöglicht wird.

Ist ein Hersteller nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert, dürfen Händler die Batterien nicht bereitstellen. Ebenso darf ein Fulfilment-Dienstleister dann keine Lagerhaltung, Verpackung, Adressierung oder den Versand in Bezug auf Batterien dieses Herstellers vornehmen.

In Kapitel 2 werden – in Ergänzung zu den Regelungen nach Kapitel VIII der EU-Batterieverordnung – verschiedene Aspekte der Rücknahme von Altbatterien behandelt. So werden z.B. die Pflichten des Endnutzers in Bezug auf Gerätealtbatterien, Altbatterien für leichte Verkehrsmittel sowie Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien in § 6 BattDG-E festgelegt. Gemäß § 7 BattDG-E sind Hersteller von Batterien verpflichtet, sich an einer Organisation für Herstellerverantwortung zu beteiligen, um eine flächendeckende Rücknahme für jede Batteriekategorie gewährleisten zu können. Hersteller sind da-

mit also nicht mehr wie bisher verpflichtet, ein Rücknahmesystem selbst zu betreiben.

Der Betrieb einer Organisation für Herstellerverantwortung bedarf der Zulassung durch die zuständige Behörde. § 8 Absatz 2 BattDG-E konkretisiert die Zulassungsvoraussetzungen für die Wahrnehmung der Herstellerverantwortung für Gerätealtbatterien oder Altbatterien für leichte Verkehrsmittel und Absatz für Starter-, Industrie- oder Elektrofahrzeugbatterien.

Nach § 9 BattDG-E ist zudem jede Organisation für Herstellerverantwortung verpflichtet, der zuständigen Behörde kalenderjährlich eine insolvenz sichere Sicherheit für die Rücknahme und Entsorgung der Altbatterien zu leisten, die die beteiligten Hersteller erstmals auf dem Markt bereitstellen oder bereitgestellt haben.

Bei der Bemessung der von Herstellern oder deren Bevollmächtigten zu leistenden Beiträge sind gemäß § 10 BattDG-E ökologische Gesichtspunkte einzubeziehen, um Anreize für die Reduzierung von gefährlichen Stoffen zu setzen. Ebenso sind z.B. die Langlebigkeit sowie die Reparierbarkeit einer Batterie, ihre Wiederverwendbarkeit und die Recyclingfähigkeit, der CO₂-Fußabdruck nach Artikel 7 sowie die Verwendung von Rezyklaten nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu berücksichtigen.

Bei der Festlegung der Sammelziele ist eine Abweichung von den aktuell gültigen Vorgaben der EU-Batterieverordnung (Sammelquote von 45 Prozent) vorgesehen. § 13 BattDG-E legt die zu erreichende Sammelquote für Gerätealtbatterien auf „mindestens 50 Prozent“ fest, wie bereits heute in § 16 Absatz 1 des Batteriegesetzes verankert ist. Gemäß der EU-Batterieverordnung ist bis 31. Dezember 2027 eine Sammelquote von 63 Prozent und bis 31. Dezember 2030 eine Quote von 73 Prozent zu erreichen.

Gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2023/1542 sind Händler von Batterien zur kostenlosen Rücknahme von entsprechenden Altbatterien verpflichtet. § 14 BattDG-E trifft hierzu ergänzende Regelungen. Händler sind verpflichtet, vom

Endnutzer Geräte-Altbatterien und LV-Altbatterien unabhängig von der Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen. Die Rücknahmeverpflichtung beschränkt sich dabei auf die Batteriekategorien, die der Händler als Neubatterien in seinem Sortiment führt oder geführt hat, sowie auf die Menge, die für private Endnutzer üblich ist. Versandhändler haben zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einzurichten. Die Händler wiederum sind verpflichtet, zurückgenommene Gerätealtbatterien und Altbatterien für leichte Verkehrsmittel einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen.

§ 15 BattDG-E regelt die Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese sind verpflichtet, Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich zurückzunehmen. Auch sie haben die zurückgenommenen Batterien einer für die jeweilige Batteriekategorie zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung zu überlassen. Gleiches gilt gemäß § 16 für freiwillige Rücknahmestellen.

Im Hinblick auf die Rücknahme von Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien ergänzend § 18 BattDG-E die Regelungen der EU-Batterieverordnung. Analog zu den Regelungen für Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien wird auch bezüglich Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien jeder Händler verpflichtet, vom Endnutzer unabhängig von Baugröße und Beschaffenheit im Handelsgeschäft oder in dessen Nähe unentgeltlich zurückzunehmen, sofern er diese Batteriekategorie in seinem Sortiment führt. Versandhändler haben zur Erfüllung ihrer Rücknahmepflicht geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer einzurichten. Händler haben die zurückgenommenen Starter-, Industrie- und Elektrofahrzeugaltbatterien einer Organisation für Herstellerverantwortung oder einem ausgewähl-

ten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der EU-Batterieverordnung zu überlassen.

Mit § 19 BattDG-E soll zudem die Pfandregelung für Starterbatterien aus dem bisherigen Batteriegesetz fortgeführt werden. Händler, die Starterbatterien an Endnutzer abgeben, sind demnach verpflichtet, je Starterbatterie ein Pfand in Höhe von 7,50 Euro einschließlich Umsatzsteuer zu erheben, wenn der Endnutzer zum Zeitpunkt des Kaufs einer neuen Starterbatterie keine Starteraltbatterie zurückgibt.

Kapitel 3 enthält die Behandlungspflichten. Diese ergeben sich im Wesentlichen bereits aus Artikel 70 und 71 sowie Anhang XII der Verordnung (EU) 2023/1542. § 22 BattDG-E stellt hierzu klar, dass nicht nur Altbatterien, sondern auch Abfälle der Batterieerzeugung nach den gleichen Behandlungsanforderungen unterliegen. Eine Beseitigung von gesammelten Altbatterien ist dabei grundsätzlich nicht zulässig. Dagegen dürfen Rückstände, die aus einer Verwertung von Altbatterien verbleiben, auch weiterhin beseitigt werden.

Informations- und Mitteilungspflichten

Kapitel 4 legt ergänzende Regelungen zu den Informationspflichten für Händler (§ 23) und Organisationen für Herstellerverantwortung (§ 24) fest. So sind Endnutzer z.B. über die Getrenntsammlungspflicht zu informieren. Organisationen für die Herstellerverantwortung haben zudem über den Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Altbatterien, Abfallvermeidungsmaßnahmen und über Maßnahmen zur Vermeidung von Vermüllung sowie über die Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altbatterien zu informieren. Auch haben sie über die möglichen Auswirkungen von Lithium in Batterien zu informieren.

Mitteilungspflichten (Kapitel 5) bestehen für Organisationen für Herstellerverantwortung (§ 25), ausgewählte Abfallbewirtschafter (§ 26) sowie für Abfallbewirtschafter, die Altbatterien behandeln und Recyclingbetreibern (§ 27). Sie alle haben dem Umweltbundesamt jährlich

bis zum Ablauf des 30. Juni eine Dokumentation über die zurückgenommenen Altbatterien und ihre weitere Behandlung vorzulegen.

Umweltbundesamt als zuständige Behörde

Kapitel 6 regelt Näheres zu den Aufgaben des Umweltbundesamts als zuständige Behörde, wie z.B. die Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Registrierung und Zulassung. Ebenso sind in diesem Kapitel die Regelungen zur Beilegung der Gemeinsamen Stelle der Hersteller nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz enthalten.

Beschränkungsverfahren für Stoffe

Artikel 86 der EU-Batterieverordnung regelt das Verfahren zur Beschränkung von Stoffen, bei denen die Europäische Kommission der Auffassung ist, dass sie „ein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt“ bergen, das „nicht angemessen beherrscht wird und gegen das unionsweit vorgegangen werden muss“.

Teil 3 des geplanten Batterierecht-Durchführungsgesetzes regelt mit § 38 die Beteiligung von Bundesbehörden an diesen Verfahren. Beteiligt werden demnach:

- die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als Bundesstelle für Chemikalien sowie als Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten,
- das Umweltbundesamt als Bewertungsstelle Umwelt
- das Bundesinstitut für Risikobewertung als Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz,
- die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als Bewertungsstelle für Materialsicherheit.

Dabei übernimmt die Bundesstelle für Chemikalien die Koordinierung der Zusammenarbeit und die Vertretung der Gesamtposition nach außen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Bundesstelle für Chemikalien im Einzelfall über die Gesamtposition entscheiden kann, wenn aus Zeitgründen hierüber keine Einigung mehr erzielt werden kann. In diesem Fall

sind die Bewertungsstellen über die Gründe für die Entscheidung zu informieren.

Konformitätsbewertung

Teil 4 BattDG-E enthält die Bestimmungen zur Konformitätsbewertung von Batterien. § 39 verpflichtet die Länder zur Einrichtung einer notifizierenden Behörde. Diese ist für die „Errichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren für die Bewertung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen“ zuständig. Sie ist spätestens bis zum 18. August 2025 einzurichten, da ab diesem Zeitpunkt auch die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette verbindlich für alle betroffenen Unternehmen gelten und deren Strategien durch notifizierte Stellen genehmigt werden müssen.

§ 40 definiert die Aufgaben der notifizierenden Behörde, einschließlich der Erteilung von Befugnissen an Konformitätsbewertungsstellen für die Durchführung von Konformitätsbewertungen und Prüfungen von Batterien, der Durchführung von Notifizierungsverfahren, der Überwachung der Konformitätsbewertungsstellen sowie der Bereitstellung von Informationen an Marktüberwachungsbehörden. § 41 legt die Befugnisse der notifizierenden Behörde zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegenüber notifizierten und zu notifizierenden Konformitätsbewertungsstellen fest. Die Regelungen zum Notifizierungsverfahren finden sich in den §§ 42-44 des Gesetzentwurfes.

Die im Zusammenhang mit der Konformitätsbewertung erforderliche Überwachung wird in den §§ 45 und 46 behandelt. § 45 regelt dabei den Fall, dass eine Marktüberwachungsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufgrund einer dort festgestellten Nichtkonformität einer Batterie eine vorläufige Maßnahme getroffen hat. Auch konforme Batterien können im Einzelfall ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für den Schutz von Sachgütern oder der Umwelt darstellen. Artikel 81 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2023/1542 sieht hier eine Unterrichtung sowohl der Europäische

Kommission als auch der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vor. Gemäß § 46 BattDG-E wird diese Aufgabe der Marktüberwachungsbehörde zugewiesen.

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Teil 5 des Gesetzentwurfs setzt Vorgaben zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette aus Kapitel VII der Verordnung (EU) 2023/1542 („Pflichten der Wirtschaftsakteure bezüglich der für Batterien geltenden Sorgfaltspflicht“) um und benennt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als zuständige Behörde.

Es obliegt dieser Bundesanstalt auch, die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zur Feststellung von Verstößen, Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhinderung zukünftiger Verstöße zu treffen. Hierzu gehört es auch, Wirtschaftsakteure zu kontrollieren. Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Wirtschaftsakteure ist ein risikobasierter Ansatz zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere

- der jährliche Nettoumsatz des Wirtschaftsakteurs,
- der Ursprung und der Transportweg der Rohstoffe, die in den vom Wirtschaftsakteur in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Batterien enthalten sind,
- die von der Europäischen Kommission nach Artikel 48 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/1542 zu erlassenen Leitlinien,
- die in Anhang X Nummer 4 der Verordnung (EU) 2023/1542 genannten Sorgfaltspflichteninstrumente,
- das OECD-Handbuch für umweltbezogene Sorgfaltspflichten in mineralischen Rohstofflieferketten sowie
- weitere einschlägige Informationen, auch solche aufgrund begründeter Bedenken Dritter oder durch Hinweise von notifizierten Stellen.

Bei Verstößen kann die Bundesanstalt ihre Anordnungen mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen; die Höhe des Zwangsgelds kann

dabei bis zu 50.000 Euro betragen (§ 52 BattDG-E).

Erlass von Rechtsverordnungen

In Teil 6 ermächtigt § 53 das BMUV zum Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Zustimmung des Bundesrates erfordern. Regelungsinhalte solcher Rechtsverordnungen können die Anforderungen sein an:

- den CO₂-Fußabdruck von Batterien,
- den Rezyklatgehalt von Batterien,
- die Leistung und Haltbarkeit von Batterien,
- die Sicherheit von stationären Batterie-Energiespeichersystemen,
- die Kennzeichnung von Batterien
- die Bestimmung des Alterungszustandes und der voraussichtlichen Lebensdauer von Batterien,

- die Gleichwertigkeit der Behandlung von Altbatterien außerhalb der Europäischen Union,
- Altbatterien, die diese erfüllen müssen, um nicht länger Abfall zu sein und
- den Zugang zu Informationen aus dem Batteriepass.

Bußgeldvorschriften und Schlussbestimmungen

Teil 7 enthält in § 54 die Bußgeldvorschriften hinsichtlich der Bewirtschaftung von Altbatterien, in § 55 hinsichtlich der Konformität von Batterien und in § 56 hinsichtlich Sorgfaltspflichten in der Lieferkette. Es werden die bußgeldbewehrten Gebote und Verbote sowie die Bußgeldobergrenzen für die einzelnen Tatbestände festgelegt.

§ 58 BattDG-E enthält zahlreiche Über-

gangsvorschriften Diese sind laut Gesetzesbegründung aufgrund der neuen Regelungen in Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2023/1542 notwendig, um „den Übergang von der bislang noch gültigen Richtlinie 2006/66/EG möglichst mit geringem Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten zu gestalten“.

Geplantes Inkrafttreten

Vorgesehen ist, dass das Batterierecht-Durchführungsgesetz zum 18. August 2025 in Kraft tritt. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Batteriegesetz außer Kraft.

*Anke Schumacher
Informationsdienst für Natur- und Umweltschutz Tübingen*

Ihr Partner im Beruf



VBU Verband der Betriebsbeauftragten e.V.

Alfredstr. 151 45131 Essen Telefon 0201 / 890427-15

- **Interessenvertretung für diejenigen, die in Betrieben technische Beauftragtenaufgaben erfüllen.**
- **Beratung der Mitglieder in allen Belangen ihrer Beauftragtenstellung.**
- **Informationen über Neuerungen auf Gebieten wie Immissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft.**
- **Förderung von Kontakten und Informationsaustausch zwischen den Betriebsbeauftragten und der Wirtschaft, der Öffentlichkeit, den staatlichen Organen und der Politik.**
- **Beteiligung in den Gesetzgebungsverfahren, die die Stellung der Beauftragten berühren.**

Das alles erhalten Sie zu einem günstigen Mitgliedsbeitrag.



Besuchen Sie unsere Homepage mit weiteren Informationen über uns unter : www.vbu-ev.de